



MERKBLATT

„Versicherungsschutz bei Brauchtumsveranstaltungen“

– Fragen und Antworten –

(Stand: Januar 2020)

I. Gesetzliche Unfallversicherung

Wann besteht bei Brauchtumsveranstaltungen der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung?

Für Brauchtumsveranstaltungen, die in den öffentlichen Aufgabenbereich fallen und die wesentlich von der Kommune ausgerichtet und organisiert werden, besteht für die einzelnen engagierten Personen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die bayerischen Kommunen können aber auch Einzelpersonen oder Vereine bzw. Verbände direkt mit bestimmten Aufgaben betrauen. Daher sind auch ehrenamtlich tätige Personen versichert, die im Rahmen von Vereinsmitgliedschaften für eine Gemeinde tätig werden (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII), indem sie eine Brauchtumsveranstaltung ausrichten. Für diese Personen besteht dann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Muss die Kommune hierfür selbst Veranstalter sein?

Nein, dies ist nicht erforderlich. Personen sind bereits dann gesetzlich unfallversichert, wenn sie sich mit Zustimmung oder im Auftrag von Kommunen ehrenamtlich engagieren. Aus Gründen der Nachweisbarkeit ist zu empfehlen, die gemeindliche Unterstützung der jeweiligen Brauchtumsveranstaltung schriftlich zu dokumentieren. Im Idealfall wird hierzu ein Gemeinderatsbeschluss gefasst.

Bestehen bestimmte Anforderungen an die Veranstaltung?

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nicht bei jeglichem Tätigwerden im Auftrag oder Interesse der Gemeinde. Es ist erforderlich, dass die konkrete Veranstaltung dem kommunalen Aufgabenbereich zugeordnet werden kann. Bei örtlichen, nichtkommerziellen Brauchtumsveranstaltungen (z. B. Kirchweihumzug, Maibaumaufstellen, Faschingsumzug) ist dies jedoch regelmäßig zu bejahen.

Welche Leistungen bietet die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung gewährt versicherten Personen, die infolge der Ausübung einer versicherten Tätigkeit einen Unfall erlitten haben, einen Anspruch auf Heilbehandlung und medizinische Rehabilitation. Ein Unfall im Rahmen der Veranstaltung einer (versicherten) Brauchtumsveranstaltung wird wie ein Arbeitsunfall im beruflichen Bereich behandelt.

Welche Konsequenzen hat das Bestehen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes im Innenverhältnis zwischen Personen auf Veranstalterseite?

Beim Engagement für ein Ehrenamt besteht grundsätzlich Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Schädigt eine versicherte Person eine andere ebenfalls auf Veranstalterseite tätige Person, erbringt die gesetzliche Unfallversicherung die nach dem 7. Buch des Sozialgesetzbuches vorgesehenen Leistungen wie z. B. Heilbehandlung oder eine Rente. Aber das ist noch nicht alles. Die gesetzliche Unfallversicherung bietet noch weitere wichtige Vorteile für diejenigen Personen, die dem Versicherungsschutz unterfallen. Denn was ist, wenn jemand bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen anderen ehrenamtlich Engagierten schädigt? Müssen die Beteiligten Sorge vor ausufernden zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen haben? Nein: Denn wer sich im Ehrenamt engagiert, ist vor eventuellen zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen, wie z. B. einem Schmerzensgeld, seiner „Kollegen“ geschützt, sofern die Schädigung nicht mit Vorsatz erfolgte oder ein Wegeunfall vorliegt. Dies soll den Betriebsfrieden unter den im Ehrenamt Tätigen bewahren und das ehrenamtliche Engagement auf Veranstalterseite von der Sorge vor zivilrechtlichen Streitigkeiten entlasten; insoweit wird auch von der „Friedensfunktion“ der gesetzlichen Unfallversicherung gesprochen.

Tritt die gesetzliche Unfallversicherung auch dann ein, wenn ich einen Dritten, z. B. einen Besucher eines Kirchweihumzuges, schädige?

Nein, die Haftung gegenüber dritten Personen wird durch das Bestehen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes nicht beeinflusst. Der Veranstalter sollte sicherstellen, dass diese Haftungsrisiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt werden (s. u.).

An wen kann ich mich wenden, um weitere Auskünfte zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei Brauchtumsveranstaltungen in Bayern zu erhalten?

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern.

Kontaktdaten:

KUVB / Bayer. LUK
Ungererstr. 71
80805 München
entschaedigung@kuvb.de

II. Haftpflichtversicherung

Kommunen haben eine eigene Haftpflichtversicherung. Tritt diese ein, wenn im Rahmen einer Brauchtumsveranstaltung Dritte (z. B. Teilnehmer) geschädigt werden?

Ein Haftpflichtversicherungsschutz über die Haftpflichtversicherung der Gemeinde kommt nur in Betracht, wenn diese selbst Veranstalterin ist. Dies wird in den einschlägigen Formularen stets abgefragt. Ist dies nicht der Fall, besteht auch dann kein kommunaler Haftpflichtversicherungsschutz, wenn die Kommune bestimmte Personen wie oben dargestellt mit der Ausrichtung einer Brauchtumsveranstaltung „beauftragt“. In diesem Fall muss der Veranstalter selbst eine Haftpflichtversicherung abschließen, um die Haftungsrisiken abzudecken.

Muss ich etwas beachten, wenn ich mein landwirtschaftliches Fahrzeug bei einer Brauchtumsveranstaltung (z. B. einem Kirchweih- oder Faschingsumzug) einsetze?

Fahrten im Zusammenhang mit Brauchtumsveranstaltungen gelten nicht als Einsatz zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken. Deswegen ist der Versicherungsschutz unbedingt vorher mit der Kfz-Haftpflichtversicherung abzuklären.

Kann mich eine Haftpflichtversicherung vor allen negativen Konsequenzen schützen?

Zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist zwar unbedingt zu raten. Auch wenn Haftpflichtversicherungsschutz besteht, darf jedoch nicht vergessen werden, dass Schädigungen auch strafrechtliche Konsequenzen haben

können. Vor einer strafrechtlichen Ahndung zum Beispiel einer fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) oder gar fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) schützt eine Haftpflichtversicherung nicht.

An wen kann ich mich wenden, um weitere Auskünfte zur kommunalen Haftpflichtversicherung bei Brauchtumsveranstaltungen zu erhalten?

Haftpflichtversicherer der Kommunen ist in Bayern (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) die Versicherungskammer Bayern. Diese erteilt Auskünfte zu den Fragen des *kommunalen* Haftpflichtversicherungsschutzes.

Kontaktdaten:

Martina Liedl
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)
Kommunale Haftpflichtversicherung
Telefon 089/2160-3076
Telefax 089/2160-53076
E-Mail martina.liedl@vkb.de
Versicherungskammer Bayern

Nicht kommunale Veranstalter (z. B. Privatpersonen, Vereine) können sich wegen Fragen des Haftpflichtversicherungsschutzes an eine Haftpflichtversicherung ihrer Wahl wenden.

Das vorliegende Merkblatt wurde in Abstimmung mit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und der Versicherungskammer Bayern erstellt. Der Beauftragte für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung bedankt sich bei diesen für die Zusammenarbeit.